

Hygienemaßnahmen bzgl. Corona für Einrichtungen und Angebote der Jugendförderung Mannheim

(in der Fassung vom 18.10.2021)

Der vorliegende Hygieneplan dient als Grundlage zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den jeweiligen Einrichtungen/Angeboten der Abteilung Jugendförderung im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt. Alle Beschäftigten sind aufgefordert, den Hygieneplan zu berücksichtigen und die Besucher*innen zur Einhaltung der Hygieneregeln anzuhalten. Änderungen werden kurzfristig vorgenommen, wenn bestimmte Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden.

Dieses Hygienekonzept gilt für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13, SGB VIII) und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11, SGB VIII). Das Hygienekonzept orientiert sich an den Regelungen der Corona-Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vom 23.08.2021 in der seit 23. August 2021 gültigen Fassung.

Ausreichende und für die Zielgruppe gut verständliche Aushänge zu den Themen Abstand, Husten- und Niesetikette sowie Händereinigung sind an den entsprechenden Orten gut sichtbar anzubringen. Die Versorgung mit Hygiene, Reinigungs- und Desinfektionsmaterialien muss geregelt und sichergestellt sein.

Grundsätzliche Hygiene-Regeln/wichtigste Maßnahmen (für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen)

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.
- Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren (Abstandsempfehlung).

Maskenpflicht

- Für die Besucher*innen von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendförderung sowie für Mitarbeiter*innen besteht die Verpflichtung in Innenräumen, durchgehend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2-Maske zu tragen. Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.
- Findest ein Angebot mit einer festen Gruppe von getesteten, geimpften oder genesenen Personen statt, entfällt innerhalb des Angebots die Maskenpflicht, wenn während des Angebotes kein Kontakt nach außen besteht.

Anzahl der Teilnehmenden

- Die Anzahl der Teilnehmenden bei Tagesangeboten (ohne 3 G) nach § 11 und 13 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird auf maximal 36 Personen in geschlossenen Räumen oder im Freien begrenzt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Die Anzahl der maximal möglichen Teilnehmer*innen wird weiter reduziert, wenn das vorhandene Raumangebot und die Art des Angebots die Umsetzung der Abstandsempfehlung nicht möglich machen. Es wird kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis mehr benötigt.
- Zusätzlich sind Tagesangebote und Veranstaltungen nach den §§ 11 und 13 SGB VIII für bis zu maximal 420 Personen in geschlossenen Räumen oder im Freien gestattet, die zu Beginn einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Die Anzahl der Teilnehmenden bei mehrtägigen Angeboten mit/ ohne Übernachtungen nach § 11 und 13 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird auf maximal 420 Personen in geschlossenen Räumen oder im Freien begrenzt. Es wird ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis benötigt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Die Anzahl der maximal möglichen Teilnehmer*innen wird weiter reduziert, wenn das vorhandene Raumangebot und die Art des Angebots die Umsetzung der Abstandsempfehlung nicht möglich macht.

Gruppenbildung

- Bei Angeboten ohne 3G sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen – so genannte Kohorten – Person mit bis zu 24 Teilnehmenden (incl. Betreuenden) zu bilden.

Bei Angeboten mit 3G steigt diese Zahl auf 36 Teilnehmende. Zwischen den Gruppen besteht die Abstandsempfehlung.

Testnachweise

- Der Testnachweis ist in der KJA/JSA 48 Stunden gültig. (Die Testnachweise für einen Antigen-Schnelltest haben eine genau festgelegte Gültigkeitsdauer, die von der in der allgemeinen Corona-VO festgelegten Gültigkeitsdauer abweicht.)
- Gültige Testnachweise sind, die von den Schulen, dem Gesundheitsamt, z.B. in einem seiner Testzentren, und den Arztpraxen ausgestellt werden. Es können aber auch alle sein, die vom Gesundheitsamt beauftragt wurden (so genannte „Leistungserbringer“), das sind i.d.R. Apotheken, Zahnärzte, Rettungs- und Hilfsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz).
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer weiterführenden Schule (z.B. Gymnasien oder Realschulen) oder einer beruflichen Schule gelten ebenfalls als negativ getestete Personen, wobei die Eigenschaft als Schülerin oder Schüler glaubhaft zu machen ist. Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein, Schulbescheinigung oder Schülerfahrkarte für den ÖPNV) erfolgen, aber auch durch einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule (z.B. Kopie des Schuljahreszeugnisses). Soweit aufgrund besonderer Umstände Schülerinnen und Schüler aktuell noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund ihres nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes erbracht werden.
- Die Einrichtungen der OKJA dürfen auch Selbsttests der Kinder und Jugendlichen unter Aufsicht durchführen. Bei Kindern unter 14 Jahren wird eine Einverständniserklärung der Eltern benötigt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt Folgendes: Für Angebote, die bis zu fünf Tage (incl. Anreise- und Abreisetag) dauern, genügt der Testnachweis zu Beginn der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung länger, also sechs oder mehr Tage, dann müssen für jede Woche zwei Testnachweise vorgelegt werden, der letzte muss spätestens 72 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung vorliegen!
- Regelungen zum Ausschluss von der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Sie gilt für Personen,
 - die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Findet ein Angebot durch externe Kooperationspartner*innen sowie deren Mitarbeiter*innen (z.B. Schule, Hort, Besuchergruppen auf dem ASP, Projekte wie z.B. Campus) in den Räumen der Jugendförderung statt gelten die Hygienevorschriften der Jugendförderung, d.h. durchgängige Maskenpflicht für die externen Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen im Innenraum.
- Angebote durch externe Partner*innen sind im Vorfeld mit den Einrichtungen abzuklären, gegebenenfalls werden Anmeldungen erforderlich.

Die Regelungen werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen. Auf die gemeinsame Einhaltung soll pädagogisch hingewirkt werden.

| Anforderung | Empfehlung/Hygienehinweis |
|--|--|
| Raumhygiene Lüftung der Räume Anordnung des Mobiliars Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können. • Regelmäßige Stoßlüftungen in geschlossenen Räumen sind alle 20 Minuten und nach einem Angebot bzw. zwischen den Angeboten durch Öffnen der Fenster durchzuführen. • Direktes Gegenüber- oder nahes Beisammensitzen soll vermieden werden, ggf. Einzeltische. • Nicht genutzte freie Stühle sind aus Gründen der Abstandsempfehlung beiseite zu räumen. • Die Handkontaktflächen der Einrichtung sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. • Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material, Möbel (Spielgeräte, Controller, Computerzubehör, Theke, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt. |
| Hygiene im Sanitärbereich | <ul style="list-style-type: none"> • In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. • Toilettenräume sind täglich zu reinigen und es ist ein zusätzlicher Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. • In Sanitärräumen ist besonders auf den Abstand zu achten, ggf. geregelter bzw. einzelner Gang in die Räumlichkeit. |

| | |
|---|---|
| Lebensmittel und Getränke | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Zubereitung von Speisen in kleinen Gruppen ist möglich. • Für die Zubereitung von Speisen gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygienestandards. Besonderer Augenmerk liegt auf: keine Selbstbedienung, kein Büffet, Handdesinfektion, Hände waschen, bei der Zubereitung von Speisen Einweghandschuhe und Gesichtsmasken und Kochschürze anziehen, den Arbeitsplatz desinfizieren und mit Wasser reinigen. • Bereits zubereitete abgepackte Speisen, belegte Brötchen, Obst und Getränke können unter Berücksichtigung der o.g. Hygienemaßnahmen angeboten werden. • Mitgebrachte Speisen sind zulässig. |
| Betreten der Einrichtung/Wegeführung | <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. • Markierungen, Hinweisschilder, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen sind in verständlicher Form anzubringen, um einen kontrollierten Zugang zu ermöglichen. • Informationen über die geltenden Regeln werden vorgehalten. • Es ist hinzuwirken, dass sich keine größeren Gruppen im Außenbereich vor dem Angebot treffen bzw. aufhalten. |
| Infektionskette/ Dokumentation | <ul style="list-style-type: none"> • Eine verbindliche Dokumentation der Teilnehmenden und Betreuenden von Gruppenangeboten und Veranstaltungen wird erstellt. Folgende Daten müssen erhoben werden: Name und Vorname, Bezeichnung des Angebotes, Datum, Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer und Adresse der Teilnehmer*innen. • Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären. • Die Daten sind vier Wochen lang nach Ende des Angebotes „zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde“ aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten. • Die Verwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zur Dokumentation ist alternativ möglich. Sowohl das Sozialministerium als auch das Gesundheitsamt fördern den Einsatz der LUCA-App, da diese im Gegensatz zur Corona-Warn-App eine Schnittstelle zum Gesundheitsamt hat und damit im Infektionsfall eine direkte Kommunikation zu den Kontaktpersonen möglich ist. Bei Einsatz der Corona-Warn-App erfolgt keine Information der Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt. • |

| | |
|--|--|
| <p>Offener Betrieb (gilt nur, wenn kein 3 G gefordert wird)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Teilnehmenden wird auf maximal 36 Personen (ohne 3G) begrenzt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Diese Zahlen sind die Obergrenze, mehr Personen dürfen an einem Angebot an einem Tag nicht teilnehmen. • Bei Angeboten ohne 3G sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen – so genannte Kohorten – Person mit bis zu 24 Teilnehmenden (incl. Betreuenden) zu bilden. • Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Anmeldung, sie können kommen und gehen. Eine Dokumentation der Teilnehmenden ist aber nach wie vor erforderlich (§ 3 Abs. 1 Corona-VO KJA/JSA). |
| <p>Musik</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Findet ein Angebot in geschlossenen Räumen statt, besteht eine Nachweispflicht (3G-Nachweis)! Zu Beginn muss einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorliegen. • Die Anzahl der Teilnehmenden bei Musikangeboten/ Bandproben wird an das vorhandene Raumangebot angepasst. • Verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. • Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist es zu gewährleisten, dass während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu allen Personen eingehalten wird. Sowie das die Personen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. • Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet. Das häufige Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen. |
| <p>Sport Tanz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Findet ein Angebot in geschlossenen Räumen statt, besteht eine Nachweispflicht (3G-Nachweis)! Zu Beginn muss einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorliegen. • Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes gilt nicht während des Sports (aktiven Ausübung). Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. |

**Angebote mit
Übernachtung**

- Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen gestattet. Die Teilnehmerzahl wird auf **maximal 420 Personen in geschlossenen Räumen oder im Freien** begrenzt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt Folgendes: Für Angebote, die bis zu fünf Tage (incl. Anreise- und Abreisetag) dauern, genügt der Testnachweis zu Beginn der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung länger, also sechs oder mehr Tage, dann müssen für jede Woche zwei Testnachweise vorgelegt werden, der letzte muss spätestens 72 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung vorliegen!

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|---|----|---|---|---|----------|---|----|----|----|----|----|-----|
| Nachweis über: | a) Antigen-Test oder PCR-Test (Gültigkeitsdauer 48 Stunden) b) Genesung (Nachweis über eine Genesung nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) c) Impfung | | | | | | | | | | | | | | |
| Angebotsdauer | Inklusive Anreise-/Abreisetag | | | | | | | | | | | | | | |
| Woche | 1. Woche | | | | | | | 2. Woche | | | | | | | ... |
| Tage | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 1-tägig | a), b), c) | | | | | | | | | | | | | | |
| 5-tägig | a), b), c) | | | | | | | | | | | | | | |
| 6-tägig | a), b), c) | | | a) | | | | | | | | | | | |
| 10-tägig | a), b), c) | | | a) | | | | a) | | | | | | | |
| 12-tägig (für gleiche Personen, aber Unterbrechung des Angebots am Sa. und So.) | a), b), c) | | | a) | | | | a) | | | | | | | |
| 14-tägig | a), b), c) | | | a) | | | | a) | | | a) | | | | |
| Mehr als 14-tägig | a), b), c) | | | a) | | | | a) | | | a) | | | | a) |

- Es besteht die Pflicht, bei Angeboten aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuer **feste Gruppen aus 36 Teilnehmenden** (incl. Betreuenden) zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung.
- Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und

| | |
|------------------------------------|---|
| | <p>Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmenden selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden. • Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung möglich ist. • In denen zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske. |
| Kooperationen mit Schulen | <ul style="list-style-type: none"> • Finden Angebote egal welcher Art durch Referent*innen der Jugendförderung in Schulen statt, gelten die Hygienevorschriften der jeweiligen Schule bzgl. der Maskenpflicht für die Schüler*innen. • Mitarbeiter*innen der Jugendförderung sind dabei angehalten die städtischen Hygieneregungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch in der Schule zu beachten und eine Maske bei allen Angeboten und Veranstaltungen zu tragen. |
| Vermietung/ Raumüberlassung | <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen verpflichten sich die Nutzer*innen, das Hygienekonzept der Jugendförderung zu beachten. |
| Personal | <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Einrichtung ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt. • Hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. • Haupt- und ehrenamtliche Betreuungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen keine Angebote übernehmen. • Haupt- und ehrenamtliches Betreuungspersonal ist über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, veränderte Arbeitsabläufe und Vorgaben durch die SARS-COV-2-Pandemie zu informieren und angehalten diese umzusetzen. • Für die Durchführung von Schnelltests bei Mitarbeiter*innen wird eine Mitarbeiter*in je Dienstgebäude geschult. • Bei vollständigem Impfstatus oder Genesenenstatus müssen keine Selbsttests durchgeführt werden, Selbsttests werden aber weiterhin auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt. |

| | |
|--|--|
| | Nicht-immunisierte Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind (auch in der Basisstufe) verpflichtet, sich zwei Mal pro Woche per Antigen-Schnelltests zu testen. Diese Testergebnisse sind verpflichtend vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen müssen die nicht-immunisierten Beschäftigten die Nachweise der zuständigen Behörde (dem Gesundheitsamt) vorlegen. |
|--|--|

Mannheim, 18.10.2021

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Abteilung Jugendförderung